

Zera & Co. in Nürnberg.

1502. **Eisenbahn-Atlas**, neuester, v. Deutschland, Belgien, den Niederlanden u. dem Lombard. Venetian. Königreiche, Frankreich u. Belgien. 4. Aufl. gr. 8. Geb. 18 N \mathcal{A}
1503. **Hanser, G.**, Post- u. Eisenbahn-Karte v. Deutschland, Holland, Belgien, der Schweiz etc. Neue Ausg. Stahlst. u. color. Imp.-Fol. In Carton 24 N \mathcal{A} ; auf Leinw. 2 \mathcal{A}
1504. — neueste Eisenbahn- u. Post-Reisekarte v. Mittel-Europa. Neue Ausg. Stahlst. u. color. gr. Fol. In Carton * $\frac{1}{3}$ \mathcal{A}

Spamer in Leipzig.

1505. **Buch**, das neue, der Erfindungen, Gewerbe u. Industrien. Rundschau auf allen Gebieten der gewerbl. Arbeit. Hrsg. in Verbindung m. E. Bobrik, C. Böttger, K. Saver u. c. Neue Pracht-Ausg. 29. Bfg. Lex.-8. Geh. * $\frac{1}{6}$ \mathcal{A}
- Tausch in Halle.
1506. **Vinstow, M. v.**, der Selbstunterricht d. Soldaten. 8. Geh. * 3 N \mathcal{A}
v. Waldheim's xylograph. Anstalt in Wien.
1507. † **Waldheim's** illustrierte Monatshefte. 2. Bd. 1. Hft. Fol. pro cplt. à Hft. $\frac{1}{6}$ \mathcal{A}

Nichtamtlicher Theil.

Das „Leben Caesar's“ und der preussische Buchhandel.

I.

Wenn die Firma C. Gerold's Sohn in Wien glaubt, das deutsche Uebersetzungsrecht vom „Leben Julius Caesar's“ innerhalb der Zollvereinsstaaten nach Einführung des neuen französischen Handelsvertrages geltend machen zu können, so befindet sich dieselbe unbedingt im Irrthum.

Die Bestimmung des Vertrages in Bezug auf den Schutz von Uebersetzungen lautet: „Vorausgesetzt wird, daß die Veröffentlichung der Uebersetzung in einem von den beiden Staaten stattfindet“ u.

Da nun Oesterreich außerhalb des Zollverbandes steht, so hat auch kein Oesterreicher einen Anspruch auf die Wohlthaten eines Vertrages, welcher nur den mit einander contrahirt habenden Staaten zu gut kommen soll. Ob also Hr. Gerold in Wien oder ein anderer Verleger in Rußland, Schweden u. c. eine deutsche Ausgabe bringt, ist gleichgültig, denn ein Anrecht auf Schutz haben diese auswärtigen Verleger alle nicht. Will sich Hr. Gerold das Verlagsrecht sichern, so muß er das Bürgerrecht in einem der Zollvereinsstaaten erwerben und darin die Uebersetzung publiciren.

Der Pariser Verleger Hr. Plon kann nach Einführung des Handelsvertrages sich das Uebersetzungsrecht dadurch sichern, daß er das fragliche Werk innerhalb 3 Monate nach Erscheinen eintragen läßt. Dann muß er aber binnen Jahresfrist mit der Herausgabe vorgehen und solche in den Zollvereinsstaaten zu Tage fördern, nicht außerhalb derselben. Allerdings kann ein Jahr hindurch die Sache hingehalten und das Bedürfnis durch die außerdeutsche Ausgabe inzwischen befriedigt werden; ein directes Recht bleibt dadurch aber immer nur dem Pariser Verleger, nicht Hrn. Gerold in Wien, der nur durch jenen die Sache verfolgen lassen kann.

In Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck, Bremen u. c., als denjenigen Staaten, die nicht zum Zollverbande gehören, kann der Uebersetzung kein Hindernis in den Weg gelegt, wohl aber deren Vertrieb in den Vereinststaaten polizeilich inhibirt werden, falls nämlich sämtliche Zollvereinsstaaten den literarischen Vertrag mit Frankreich acceptiren, da Preußen den Beitritt zu demselben leider jedem einzelnen Staate freigestellt hat.

Dies die Sachlage der jeden Buchhändler interessirenden Angelegenheit, und es würde sehr wünschenswerth sein, wenn sich auch noch andere gewiegte Stimmen darüber vernehmen lassen wollten. Das Börsenblatt ist ja für solche Dinge das geeignetste Organ.

II.

Die Controverse, welche sich in diesen Blättern über einen von einem preussischen Buchhändler beabsichtigten Abdruck und

über eine nicht autorisirte Uebersetzung des mit Spannung erwarteten Werkes Louis Napoleon's über das Leben Caesar's erhoben, bietet nach Lage der Gesetze und Verhältnisse verschiedene wohl interessante Seiten.

Es ist zweifellos, daß nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung in Preußen Jedermann das Recht hat, sowohl das genannte Werk in französischer Sprache abdrucken, als in eine andere Sprache übertragen zu lassen; es besteht zur Zeit kein Vertrag zwischen Frankreich und Preußen, welcher Werken französischer Autoren in Preußen irgend welchen Schutz gewährte.

Daß der französische Verleger mit einem oesterreichischen Buchhändler über eine von diesem zu verlegende deutsche Uebersetzung des Werkes einen Vertrag geschlossen, ist für den gegenwärtigen Moment für den preussischen Buchhändler ohne jede rechtliche Bedeutung und ohne Einfluß auf das dem letzteren zustehende Recht seiner Uebersetzung oder eines Abdruckes des Originals.

Sobald der zwischen Frankreich und Preußen beschlossene, das literarische Eigenthum gegenseitig schützende Vertrag in Kraft tritt, was wahrscheinlich am 1. Juli dieses Jahres, spätestens am 1. Januar 1866 der Fall ist, erleiden allerdings jene, gegenwärtig zweifellosen Rechte des preussischen Buchhändlers bezüglich des fraglichen Werkes eine wesentliche Aenderung.

Das in Paris erscheinende Originalwerk genießt alsdann, sofern die in Art. III. dieses Vertrages vorgeschriebenen Förmlichkeiten der Eintragung in Berlin u. c. erfüllt sind, den gleichen Schutz, als wenn das Werk in Preußen selbst erschienen wäre; es darf von keinem Preußen ohne Autorisation des Urhebers oder dessen Rechtsnachfolger abgedruckt werden.

Was die Uebersetzung des Originalwerkes betrifft, so ist das Recht dazu dem Autor oder seinem Rechtsnachfolger, wenn dasselbe auf dem Original vorbehalten ist, in Preußen dahin geschützt: a) daß es innerhalb eines Jahres nach der in Berlin spätestens 3 Monate nach dem Erscheinen des Originals erfolgten Eintragung des letzteren ausgeübt, und b) die hiernach autorisirte Uebersetzung entweder in Frankreich oder in Preußen veröffentlicht wird. *)

*) Es darf hier darauf aufmerksam gemacht werden, daß eine autorisirte Uebersetzung, welche in einem der, sei es mit England, sei es mit Frankreich Vertrag geschlossen habenden deutschen Staaten erscheint, nicht etwa — wie dies häufig geschieht — in diesem Staate nur, sondern in London oder in Paris eingetragen werden muß, wenn die Formalitäten, welche den Schutz erst perfect machen, als erfüllt angesehen werden sollen.

Es ist zwar richtig, daß die Eintragung wesentlich den Zweck hat, einen Act abzugeben, aus welchem die Betreffenden zu ersehen vermögen, daß von dem Uebersetzungsrechte des Autors der rechtzeitige Gebrauch gemacht worden ist, und es dürfte thatsächlich sein, daß bei einer in einem deutschen Staate erscheinenden autorisirten Uebersetzung eines in England oder Frankreich erschienenen geschützten Originals dieser Act für die deutschen Gewerbetreibenden die eigentliche Bedeutung hat